

## **Niederspannungsanschlussverordnung**

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Sie regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) jedermann an ihr Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese Bedingungen sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die NAV gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

Die NAV gilt seit ihrem Inkrafttreten für alle Anschlussnutzungsverhältnisse und für alle nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse. Alle bis einschließlich 12.07.2005 begründeten Verträge über den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung können auf Verlangen des Anschlussnehmers gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 EnWG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NAV an die Inhalte der NAV angepasst werden. Das Anpassungsverlangen ist schriftlich zu erklären.

Die NAV ist im Internet unter <http://www.ev-pirna.de> verfügbar.

Pirna den 01.03.2013